

28/SN-324/ME

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An die  
Parlamentsdirektion

Wien, am 31. August 1993  
Hö

Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zi. .... 54-GE/10-93  
Datum: 2. SEP. 1993  
Verteilt 3.9.93 *Suf*

*Dr. Janeschyn*

Bezug : GZ. 14 0403/2-IV/14/93

Betr.: Stellungnahme zu: "Steuerreformgesetz 1993"  
"Kommunalsteuergesetz 1993"  
"Kreditsteuergesetz 1993"

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:

*[Signature]*  
wHR. Dr. Robert Hink

Der Präsident:

*[Signature]*  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages

Beilage

**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Wien, am 30. August 1993  
Hö

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
1015 WIEN

Bezug: GZ. 14 0403/2-IV/14/93

Betr.: Stellungnahme zu: " Steuerreformgesetz 1993"  
" Kommunalsteuergesetz 1993"  
" Kreditsteuergesetz 1993"

Seitens des Österreichischen Gemeindebundes wird zu den vorgelegten Gesetzesentwürfen folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit Schreiben vom 22. Juli 1993, beim Österreichischen Gemeindebund eingelangt am 29. Juli 1993 wurden die im Betreff genannten Gesetzesentwürfe zur Stellungnahme bis 31. August 1993 übermittelt. Dem Österreichischen Gemeindebund standen daher für die Begutachtung nicht einmal 5 Wochen zur Verfügung. Zur Begutachtung der für Gemeindefinanzen bedeutender Gesetzesentwürfe wurde eine relativ kurze Frist eingeräumt. Diese liegt zur Gänze in der Urlaubs- bzw. Ferienzeit und muß daher als nicht entsprechend und ausreichend bezeichnet werden. Der Österreichische Gemeindebund protestiert daher auf das Entschiedenste gegen die Begutachtungsfrist zu diesen Gesetzeswerken.

Der Österreichische Gemeindebund weist daher ausdrücklich darauf hin, daß durch die Abgabe dieser Stellungnahme keinesfalls irgendeine politische Zustimmung zu einer steuerlichen Maßnahme, welche den FAG-Verhandlungen vorbehalten ist, erteilt wird. Generell soll noch auf folgendes besonders hingewiesen werden:

Das nunmehr vorliegende Steuerreformpaket gibt Anlaß neuerlich mit allem Nachdruck gegen die geplante Abschaffung der Gewerbesteuer aufzutreten. Zahlreiche Anrufe und schriftliche Stellungnahmen von Gemeinden zeigen, daß der Unmut über die Abschaffung der Gewerbesteuer zunimmt und einer solchen nicht zugestimmt werden kann.

Auch die als Alternative ins Treffen geführte Anhebung der Freibeträge findet nicht Zustimmung des Gemeindebundes.

Es muß mit aller Vehemenz auf die Beibehaltung der Gewerbesteuer gedrungen werden. Der Bund seinerseits könnte ja auf die Bundesgewerbesteuer verzichten. Im Grundsatz geht es darum, die Gewerbesteuer als eine der 4 Säulen der kommunalen Finanzautonomie zu erhalten. Diesem Prinzip muß alles übrige untergeordnet werden.

- 2 -

Die 2. Etappe der Steuerreform sieht umfassende Strukturänderungen im derzeitigen Steuersystem vor. Grundsätzlich kann den daraus entstehenden Verwaltungsvereinfachungen, wie etwa dem Wegfall der Lohnsteuerkarten sowie Personenstands- und Betriebsaufnahme und den Verlagerungen von Fälligkeitsterminen zugestimmt werden. Durch die Auflassung des Gewerbesteuer-, des Vermögenssteuer- und des Erbschaftsteueräquivalentgesetzes und durch die Maßnahmen im Hinblick auf eine generelle Einkommen- und Lohnsteuersenkung werden vor allem der Bund und die Gemeinden, aber auch die Länder Ausfälle an Steuereinnahmen zu verzeichnen haben, welche vorderhand nicht zur Gänze durch neue Steuern, wie der Kommunalsteuer und der Kreditsteuer, bzw. durch Mehreinnahmen aus der Körperschaftsteuer wettgemacht werden.

Zusätzliche Belastungen der Gemeinden werden sich unter anderem durch die Anhebung des Versicherungssteuersatzes von 10 % auf 12 % (für bestimmte Sachversicherungen) sowie die Kreditsteuer ergeben.

Durch die im Rahmen der Steuerreform entstehende geänderte Gesetzeslage wird u.a. auch das geltende FAG maßgeblich berührt, zumal durch die Auflassung der Gewerbesteuer die Verteilungsmechanismen des § 8, die Festlegung der Finanzkraft im § 10 bzw. 21 Abs.4 und der § 13 eine Novellierung erforderlich machen und mit bedeutenden Einnahmenverlusten für die Gemeinden verbunden sind.

Insgesamt muß festgehalten werden, daß das zur Begutachtung vorliegende Steuergesetzpaket eine bedeutende Änderung des FAG - Paktums zur Folge hat. Die Änderung des Finanzausgleichs ist aber nur auf Grund durchgeführter Finanzausgleichsverhandlungen möglich.

Zu den einzelnen Gesetzen darf folgendes festgehalten werden:

### **STEUERREFORMGESETZ 1993**

Durch dieses Bundesgesetz sollen 25 Gesetze geändert werden. Es ist somit ein neuerlicher Anlaß auf die Wiederverlautbarung von Gesetzen bzw. die Rechtsbereinigung zu dringen.

Das Steuerreformgesetz 1993 zeigt in den erläuternden Bemerkungen finanzielle Auswirkungen auf. Diese sind aber nur global dargestellt und zum Großteil nicht rechnerisch nachvollziehbar (z.B. Einkommensteuer). Dies stellt nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes einen bedeutenden Mangel dar.

#### **Zu Art.I:Einkommensteuergesetz**

Aus Gemeindesicht sind der Wegfall der Lohnsteuerkarten und in diesem Zusammenhang die nicht mehr durchzuführende Personen- und Betriebsstandsaufnahme als Positivum zu begrüßen. Im besonderen Teil wäre in der Z.14 des § 17 der Begriff "Lohnsummensteuer" durch den Begriff "Kommunalsteuer" zu ersetzen.

Durch die vorgesehene Änderung des § 95 Abs.1, nämlich die Reduzierung des Steuersatzes von derzeit 25 % auf 22 %, entstehen für die Gemeinden Österreichs bedeutende Mindereinnahmen. Die Reduzierung dieses Steuersatzes (KEST I) wird entschieden abgelehnt.

- 3 -

## Zu Art. II: Endbesteuerungsgesetz

Hier sollen auch die betrieblichen Zinsen juristischer Personen in die Endbesteuerung mit aufgenommen werden.

## Zu Art. III: Körperschaftssteuergesetz

Bei der bisherigen Vollziehung, unterstützt durch die Judikatur, wurde erst ab einer Jahreseinnahme von S 40.000,-- netto einem Betrieb gewerblicher Art die Unternehmenseigenschaft gemäß § 2 Körperschaftssteuergesetz 1988 unterstellt. Diese S 40.000,-- netto waren gleichzeitig die bisherige Bagatellgrenze nach § 21 UStG 1972. Wenn nun diese Bagatellgrenze des § 21 UStG von S 40.000,-- auf S 300.000,-- als unechte Befreiung angehoben wird und dies nach dem UStG lediglich eine Verwaltungsvereinfachung darstellt, darf diese erhöhte Bagatellgrenze für die Zuerkennung der Unternehmenseigenschaft durch die Vollziehung nicht herangezogen werden. Dies deshalb, da Betriebe gewerblicher Art mittlerer und kleinerer Gemeinden dann gegenüber den Betrieben gewerblicher Art der Städte, der Länder oder des Bundes unsachlich benachteiligt wären. Eine entsprechende Bestimmung müßte entweder in das Gesetz aufgenommen werden oder zumindest die Finanzlandesdirektion im Erlaßwege darauf hinweisen.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt als Teilabgeltung für die Verluste der Gemeinden aus Maßnahmen der Steuerreform eine angemessene Beteiligung der Gemeinden an den Erträgen der Körperschaftsteuer.

## Zu Art. VII: Gewerbesteuerergesetz 1953:

Die Gewerbesteuer ist eine tragende Säule der Gemeindefinanzen. Eine Abschaffung derselben trifft nicht nur die gewerbesteuerstarken Gemeinden, sondern darüber hinaus im Wege der Umlagen und Beiträge nach der Finanzkraft auch die gewerbesteuerschwachen Gemeinden. Die in den erläuternden Bemerkungen angegebenen Mindereinnahmen in der Höhe von 900 Millionen Schilling sind irreführend. Die 900 Millionen Schilling stellen einen rechnerischen Gesamtbetrag dar. Dieser resultiert aus rechnerischen Mehr- und Mindereinnahmen in Budgets von über 2300 Gemeinden. Die Addition der Mindereinnahmen in den einzelnen Gemeinden Österreichs erbringt eine Summe von über 2 Milliarden Schilling. Die in den erläuternden Bemerkungen vorgenommene Gegenrechnung der Mehreinnahmen ist unzulässig, da es sich bei der Gewerbesteuer um eine gemeindeeigene Steuer handelt und daher ein interkommunaler Ausgleich nicht möglich ist.

Der Österreichische Gemeindebund spricht sich daher entschieden gegen die Abschaffung der Gewerbesteuer (der Gemeinden) aus. Diese ist eine Säule der gemeindeeigenen Einnahmen und als solche auch ein Fundament der Gemeindeautonomie.

## Zu Art. VIII Umsatzsteuergesetz 1972:

Bei Umgestaltung der Bagatellgrenze von S 40.000,-- in eine unechte Steuerbefreiung in der Höhe von S 300.000,- ist dafür vorzusorgen, daß für Betriebe gewerblicher Art der Gemeinden der Vorsteuerabzug gewährleistet ist.

- 4 -

**Zu Art. IX Normverbrauchsabgabegesetz :**

Die Novellierung des Normverbrauchsabgabegesetzes bietet neuerlich die Möglichkeit darauf hinzuweisen, daß diese ein Ersatz für die "Luxusumsatzsteuer" ist, an der auch die Gemeinden beteiligt waren. Der Österreichische Gemeindebund verlangt im Zuge der FAG-Verhandlungen eine Beteiligung der Gemeinden an der Normverbrauchsabgabe im Ausmaß der Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer.

Zusätzlich sollte auch vorgesehen werden, daß durch eine Ergänzung der § 3 Normverbrauchsabgabegesetz BGBl 695/1991, jene Kraftfahrzeuge von der Normverbrauchsabgabe befreit werden, die für die Aufgabenbesorgung der Gemeinden im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabenerfüllung angekauft werden.

**Zu Art. XVII Straßenverkehrsbeitragsgesetz:**

Zur Befreiungsbestimmung im § 2 Zi 7 Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl Nr.302/1978, soll klargestellt werden, daß die Befreiungsbestimmung auch dann gilt, wenn die Fahrzeuge nicht ausschließlich für die genannten Zwecke verwendet werden.

**Zu Art. XVIII Kraftfahrzeugsteuergesetz :**

Zum Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl Nr.449/1992, soll klar gestellt werden, daß die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung auch für Feuerwehr-PKW (Kommandoeinsatzfahrzeuge) und für Kraftfahrzeuge der Gemeinden gewährt wird, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben verwendet werden.

**Zu Art. XXIV Bundesabgabenordnung:**

Eine Erweiterung des Betriebsstättenbegriffes im Sinne des § 4 Kommunalsteuergesetz wird verlangt. Jedenfalls soll klar gestellt werden, daß ua. Stauräume bei Wasserkraftbauten, Arbeitsräume von Versicherungsvertretern und Verwalter von örtlichen Lagerhausgenossenschaften, Betriebsstätten sind (§ 29 BAO). Richtig ist auch die Verkürzung der Zeiträume für die Begründung einer Betriebsstätte bei Bauausführungen auf "6 Monate" (§ 29 Abs. 2 lit c).

**KOMMUNALSTEUERGESETZ 1993:**

Da die vom Österreichischen Gemeindebund im Rahmen der Expertenrunden eingebrachten Vorschläge weitgehend übernommen wurden, werden gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Für die Vollziehung des Gesetzes ist anzumerken, daß sichergestellt werden muß, daß anstelle der bisherigen Gewerbesteuermeßbetragsübersichten den Gemeinden einmal jährlich Listen aller Abgabepflichtigen zur Verfügung gestellt werden (Verknüpfung der Signale "U" und "DB", ergänzt durch die in den Gemeinden befindlichen Filialbetriebe). Ähnliches gilt für den lediglich in den Erläuterungen zu § 11 aufscheinenden Hinweis auf die Beistandspflicht.

Der § 5 Abs. 1 (Bemessungsgrundlage) ist um in Werkverträgen vorgesehene Vergütungen zu erweitern.

- 5 -

Zur Einführung der Kommunalsteuer anstelle der bisherigen Lohnsummensteuer wird bemerkt, daß trotz Anhebung des Steuersatzes und Ausweitung der steuerpflichtigen Unternehmungen mit Mindereinnahmen von über 2 Milliarden Schillingen zu rechnen ist, wobei insbesondere die kleinen Gemeinden und sogenannten Wohngemeinden besonders hart betroffen sind.

Hinsichtlich der Steuerbefreiungen wird vom Österreichischen Gemeindebund verlangt, daß diese so eng wie möglich gehalten werden. Zur Befreiung der gemeinnützigen Krankenanstalten wird festgehalten, daß diese unbedingt notwendig ist, da eine Kommunalsteuerpflicht derselben zu einem weiteren Ausufern der Krankenanstaltenkosten beitragen würde. Aus diesem Grund verlangt der Österreichische Gemeindebund aber auch eine Befreiung der gemeinnützigen Pflegeanstalten von der Kommunalabgabe. Auch auf dem Gebiet der Krankenpflege ist mit einem starken Anwachsen der Kosten zu rechnen. Jede andere Steuerbefreiung wird hingegen auf das Entschiedenste abgelehnt. Zur Befreiung der gemeinnützigen Krankenanstalten ist klarzustellen, daß hiezu keinesfalls Reha-bilitationszentren, Ambulatorien, Kureinrichtungen und ähnliche medizinische Einrichtungen zählen.

Im Kommunalsteuergesetz ist eine zusätzliche Bestimmung mit dem Inhalt vorzusehen, da die Ergebnisse einer Überprüfung des Dienstgeberbeitrages nach dem Familienlastenausgleichsgesetz den in Betracht kommenden Gemeinden vom Finanzamt zur Verfügung zu stellen sind.

#### **KREDITSTEUERGESETZ 1993:**

In Anlehnung an die bisherige Befreiung der Gemeinden von der Kreditgebühr müssen die Gemeinden und Gemeindeverbände von der Kreditsteuer befreit werden. Die zuletzt festgestellten Ausleihungen aller Gemeinden einschließlich der Bundeshauptstadt Wien ergaben eine Summe von 114 Milliarden Schilling. Bei einem vorgesehenen Steuersatz von 0,125 % ergäbe sich für die Zukunft eine nicht unerhebliche Mehrbelastung. Diese Mehrbelastung wird noch verstärkt dadurch, daß die Gemeinden auf Grund der Neuregelung der Förderung des Siedlungswasserbaues in Zukunft diesen durch Darlehenaufnahmen am Kapitalmarkt durchführen müssen. Es sollten daher nach dem Kreditsteuergesetz 1993 sämtliche Darlehen der Gemeinden, die zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben notwendig sind, von der Kreditsteuer befreit werden. Kosten zu rechnen. Jede andere Steuerbefreiung wird hingegen auf das Entschiedenste abgelehnt. Zur Befreiung der gemeinnützigen Krankenanstalten ist klarzustellen, daß hiezu keinesfalls Reha-bilitationszentren, Ambulatorien, Kureinrichtungen und ähnliche medizinische Einrichtungen zählen.

Das neue Bundesgesetz über die Erhebung einer Kreditsteuer wird die Gemeinden sehr stark belasten, da auf Grund der umfangreichen Investitionstätigkeiten der Gemeinde die Darlehens- und Kreditstände eine nicht unbedeutende Höhe erreicht habe. Außerdem werden die durch diese Kreditsteuer verursachten Mehrausgaben zu einer Erhöhung von Gebühren, Entgelten und Tarifen (z.B. Mieten) zwangsläufig führen. Die Folgewirkungen dieser Kreditsteuer sind daher nicht unbedeutend und es gilt zu überlegen, ob nicht doch geförderte Kredite von einer Besteuerung ausgenommen werden sollten. Außerdem

- 6 -

erscheint es als nicht gerecht, wenn derzeit bestehende Kredite und Darlehen, welche bereits die 0,8 %ige Darlehens- und Kreditvertragsgebühr eingehoben wurde oder welche bisher von dieser Steuer befreit waren, erneut einer Besteuerung unterzogen werden. Eine eventuelle Besteuerung im Darlehens- und Kreditverkehr innerhalb eines Unternehmens (z.B. Stadt zu Stadtwerken, Stadt zu Krankenhaus, Betriebe von Stadtwerken untereinander), sogenannte "Innere Darlehen" sollten im gegenständlichen Gesetzesentwurf dezidiert ausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär: Der Präsident:

Hink e.h.  
wHR.Dr.Robert Hink

Romeder e.h.  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages